

# **Parkgebührenordnung der Stadt Cottbus**

Auf Grundlage des § 6 a Absätze 6 und 7 Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S.310, 919) in der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24. September 1993 (GVBl. II S. 646) und in Verbindung mit § 37 Buchstabe b des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in ihrer Tagung am ..... folgende Gebührenordnung beschlossen:

## **§ 1 Grundsätze**

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen nur mit einem Parkschein zulässig ist, der aus einem aufgestellten Parkscheinautomaten oder anderen Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit entnommen werden kann, sowie auf Parkplätzen zur touristischen Nutzung und bei Großveranstaltungen, werden Gebühren im Interesse der Sicherheit und Ordnung nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Das Stadtgebiet Cottbus ist in unterschiedliche Parkzonen eingeteilt. Die Parkzoneneinteilung ist in der Anlage 1 dargestellt.

Die Zone 1 wird begrenzt durch:

- im Norden: Nordstraße, Bonnaskenstraße bis Ewald-Haase-Straße
- im Osten: Ewald-Haase-Straße, Am Spreeufer, Spreelauf bis Blechenstraße
- im Süden: Blechenstraße, Wilhelm-Külz-Straße, Güterzufuhrstraße bis Lausitzer Straße
- im Westen: Lausitzer Straße, Berliner Straße, Lessingstraße, Karl-Marx-Straße

Die Zone 2 umfasst die übrigen Straßen, Wege und Plätze des Stadtgebietes.

## **§ 3 Höhe der Parkgebühren und Bewirtschaftungszeiten**

- (1) Die Höhe der Parkgebühren beträgt von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 - 19:00 Uhr und Samstag von 09:00 – 15:00 Uhr

in Zone 1:

|                |                                             |
|----------------|---------------------------------------------|
| Parkgebühr:    | 1 Stunde = 1,00 €                           |
| Mindestgebühr: | 0,40 €, danach Erhöhung in 0,10 €-Schritten |

in Zone 2:

|                |                                             |
|----------------|---------------------------------------------|
| Parkgebühr:    | 1 Stunde = 0,50 €                           |
| Mindestgebühr: | 0,20 €, danach Erhöhung in 0,10 €-Schritten |

- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen bei Veranstaltungen mit überregionaler Ausstrahlung und bei touristischer Nutzung spezielle Gebühren. Der Tagestarif beträgt je nach der örtlichen Anzeige bei der Nutzung der Parkplätze:

|                             |         |
|-----------------------------|---------|
| Krad                        | 1,50 €  |
| Personenkraftwagen<br>(PKW) | 3,00 €  |
| Kraftomnibusse (KOM)        | 10,00 € |

#### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft; gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 02.09.2007 außer Kraft.

Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anlage:  
- Anlage 1 – Parkzoneneinteilung